



# **Satzung**

## **Verkehrsverband Westfalen e.V.**

Stand: 14. März 2011

## **§ 1**

Der Verband trägt den Namen Verkehrsverband Westfalen e.V. Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2**

Der Verband bezweckt die Förderung der Verkehrsinteressen im westfälischen Ruhrgebiet sowie im südwestfälischen Wirtschaftsraum. Seine Tätigkeit umfasst den Eisenbahn- und Straßenverkehr, den öffentlichen Personennahverkehr, Binnenschifffahrt und Häfen, den Luftverkehr sowie das Post- und Fernmeldewesen. Eine seiner wesentlichen Aufgaben sieht der Verband in der entsprechenden Förderung des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur, um die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung in den Städten und Gemeinden des Verbandsgebietes zu verbessern.

Mit Organisationen, die außerhalb des Verbandsgebietes entsprechende Ziele verfolgen, werden Arbeitsbeziehungen angestrebt.

Der Verband ist eine gemeinnützige Organisation, die keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält und keinen Gewinn erstrebt.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

Mitglieder des Verbandes sind Städte und Kreise, sowie kreisangehörige Ämter und Gemeinden, Industrie-, Handels-, Handwerks-, Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen, Körperschaften, Verbände und Einzelpersonen. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Beabsichtigt der Vorstand, dem Aufnahmeantrag nicht stattzugeben, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit unter Ausschluss des Rechtsweges. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

### **§ 5**

Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge, die in einer jährlichen Beitragssatzung festgelegt werden.

### **§ 6**

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

## § 7

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Verbandsvorsitzenden einzuberufen. Jedes Mitglied ist dazu mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende unter Einhaltung einer kürzeren, jedoch angemessenen Frist außerordentliche Mitgliederversammlungen anberaumen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Feststellung und Änderung der Satzung
2. Entgegennahme des Berichts über die Tätigkeit des Verbandes
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Feststellung der Beitragssatzung und Genehmigung des Haushaltes
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
6. Wahl des Verbandsvorsitzenden, der beiden Stellvertreter und der weiteren Vorstandsmitglieder
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
8. Wahl der Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren
9. Genehmigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nichts anderes in der Satzung bestimmt ist.

Beschlussfassung der Mitglieder kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

Der Vorstand wird auf jeweils 2 Jahre gewählt und ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Verbandsvorsitzenden, zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; die beiden weiteren Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf 1 Jahr gewählt. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes soll auf fachliche und regionale Ausgewogenheit geachtet werden.

Der Verbandsvorsitzende sowie die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Ausnahmefällen können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden.

Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung und den Beirat.

## **§ 8 a**

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Entscheidungsfindung und Durchsetzung der satzungsmäßigen Zwecke, insbesondere in der Begleitung der Verbandsstudien. Er steuert in regelmäßigen Treffen mit den Gutachtern die Bearbeitung der Studienprojekte und spricht Empfehlungen an Vorstand und Mitglieder aus. Er ist ehrenamtlich tätig.

Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes; weitere Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen und abberufen. Bei der Auswahl der Beiratsmitglieder soll der Vorstand auf fachliche und regionale Ausgewogenheit achten. Beiratsmitglieder sind berechtigt, für bestimmte Projekte sowie für einzelne Sitzungen in schriftlicher Form Vertreter zu benennen.

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Beirates.

## **§ 9**

Persönlichkeiten, die sich in ehrenamtlicher Tätigkeit in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden. Mit der Ehrenmitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.

Ein besonders verdienter Verbandsvorsitzender kann auf Vorschlag des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden des Verbandes ernannt werden. Er kann an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

## **§ 10**

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

## **§ 11**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschaft zur Förderung der Verkehrswissenschaft an der Universität Münster e.V., Am Stadtgraben 9, 48144 Münster, mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.